

Uster, 2. September 2025
Weisung 109/2025
V4.04.70
Zuteilung: KBG/RPK

WEISUNG 109/2025 DER SEKUNDARSCHULPFLEGE: GEBIETSÄNDERUNG DER SEKUNDARSCHULGEMEINDE USTER (SSU) UND DER OBERSTUFENSCHULGEMEINDE NÄNIKON-GREIFENSEE (OSNG)

Die Sekundarschulpflege beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 7 a) der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Den Stimmberechtigten wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 8. März 2026 die Zustimmung zur Gebietsänderung mit den damit verbundenen Folgen, wie sie sich aus dem Gebietsänderungsvertrag, dem Anstaltsvertrag und dem Anschlussvertrag ergeben, empfohlen.
2. Mitteilung an:
 - die Schulpflege der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee, Stationsstrasse 49, 8606 Nänikon
 - den Stadtrat Uster
 - die Sekundarschulpflege.

Referent/in der Sekundarschulpflege:

- Benno Scherrer, Präsident der Sekundarschulpflege
- Matthias Stambach, Ressortvorsteher Sicherheit+Recht

A. Einleitung

Die Gebiete der Sekundarschulgemeinde Uster und der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee stimmen nicht mit den Gebieten der politischen Gemeinden Uster und Greifensee überein. Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich verlangt aber, dass die Gebiete von Schulgemeinden mit den politischen Gemeinden deckungsgleich sind (§ 178).

Die Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG) kann nicht in der bisherigen Form weiterbestehen, weil sie neben der Gemeinde Greifensee auch die Ustermer Aussenwachen Nänikon und Werrikon umfasst.

Die Schulpflegen der beiden Gemeinden haben zusammen mit den politischen Behörden gemeinsam eine Lösung erarbeitet. Sie wird von den Schulpflegen der SSU und der OSNG unterstützt.

B. Das Wichtigste in Kürze

Kernpunkt der Vorlage ist die Gebietsänderung. Die heutige Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG) wird auf das Gebiet der Gemeinde Greifensee reduziert. Sie wird zur Sekundarschulgemeinde Greifensee (SSG). Das Gebiet der Sekundarschulgemeinde Uster (SSU) wird um die Aussenwachen Nänikon und Werrikon erweitert. Beide Schulgemeinden entsprechen dann dem Gebiet der politischen Gemeinden. Damit ist das Gesetz eingehalten.

Die Lösung für das Schulhaus Wüeri in Nänikon ist eine sogenannte Anstalt, die von beiden Schulgemeinden gemeinsam gehalten wird. Der Schulbetrieb wird von der zukünftigen SSG geführt. Für die Sekundarschülerinnen und -schüler sowie die Lehrerschaft wird es keine erkennbaren Änderungen geben. Die Sekundarschülerinnen und -schüler aus Nänikon und Werrikon werden weiterhin das Schulhaus Wüeri besuchen. Die SSU bezahlt für sie ein Schulgeld an die zukünftige SSG. Dafür wurde ein Anschlussvertrag ausgearbeitet.

Die Verträge zur Umsetzung der Gebietsänderung treten nur in Kraft, wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der OSNG und der SSU der Vorlage in einer gleichlautenden Abstimmung zustimmen. Bei Zustimmung kann die Lösung auf den 1. Januar 2027 umgesetzt werden. Lehnt eine der beiden Gemeinden die Vorlage ab, ist die einvernehmliche Gebietsänderung gescheitert. Dann ist zu erwarten, dass der Bezirksrat Uster das übergeordnete kantonale Recht durchsetzt und die Gebietsänderung anordnet.

C. Ausgangslage

Die Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG) umfasst die Gemeinde Greifensee sowie die Aussenwachen Nänikon und Werrikon der Stadt Uster.

Gemäss § 178 des kantonalen Gemeindegesetzes haben Schulgemeinden, deren Gebiet nicht mit dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden übereinstimmt, ihr Gebiet an dasjenige der politischen Gemeinden anzupassen. Diese gesetzliche Regelung ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Damit kann die Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG) nicht unverändert bestehen bleiben. Sie verstösst gegen kantonales Recht. Diese Gebietsänderung hätte bis zum 1. Januar 2022 vollzogen sein müssen. Bisherige Versuche für eine einvernehmliche Lösung scheiterten.

Der Bezirksrat Uster ist verpflichtet, das kantonale Recht durchzusetzen. Mit Beschluss vom 26. Mai 2021 hat der Bezirksrat ein Verfahren eröffnet und die beiden Schulgemeinden aufgefordert, einen Gebietsänderungsvertrag einzureichen. Der Bezirksrat drohte darin an, die Gebietsänderung als Ersatzvornahme zu verfügen, sollten die Schulgemeinden keine Lösung vorlegen.

Gegen das Vorgehen des Bezirksrats ergriff die OSNG alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel. Damit wurde das Eingreifen des Bezirksrats vorläufig verhindert. Die Situation der Ustermer Ausenwachten Nänikon und Werrikon blieb aber nach wie vor ungelöst. Die OSNG musste zur Kenntnis nehmen, dass die Gebietsänderung mit rechtlichen Schritten nicht verhindert werden konnte. Nur ein einvernehmliches Vorgehen von OSNG und SSU konnte das Problem lösen.

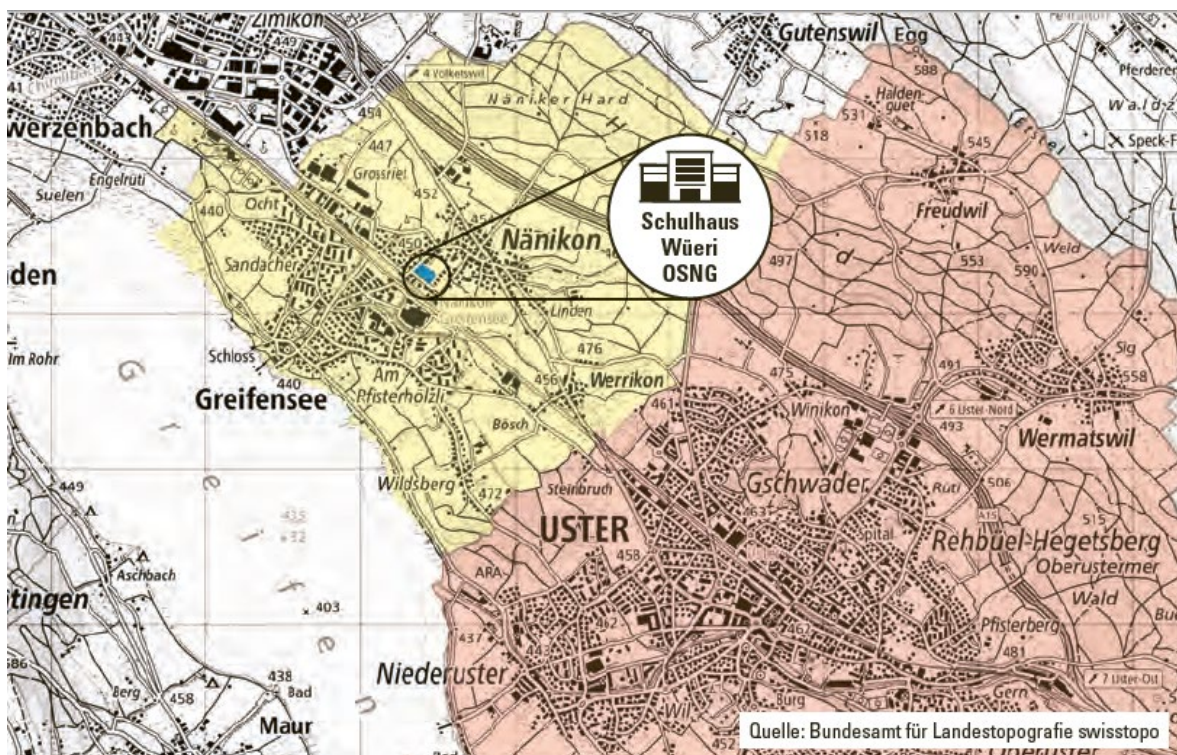
Daraufhin starteten die Schulpflegen der OSNG und der SSU im September 2023 einen neuen Versuch zur Lösung der Sache und bildeten eine Arbeitsgruppe. Sie wurde durch einen externen Mediator geleitet und durch eine spezialisierte Juristin begleitet. Ihr Auftrag war, eine gesetzeskonforme Organisation zu erarbeiten. Ab Sommer 2024 wurde auch die Gemeinde Greifensee einbezogen.

Das Resultat ist die nun vorliegende, einvernehmliche Lösung für die Gebietsänderung und das Schulhaus Wüeri. Die Interessen aller Beteiligten sind dabei berücksichtigt. Eine aufsichtsrechtliche Anordnung durch den Bezirksrat kann somit vermieden werden. Die erarbeitete Lösung wird am 8. März 2026 zur Abstimmung gebracht.

D. Die Gebietsänderung und ihre Folgen

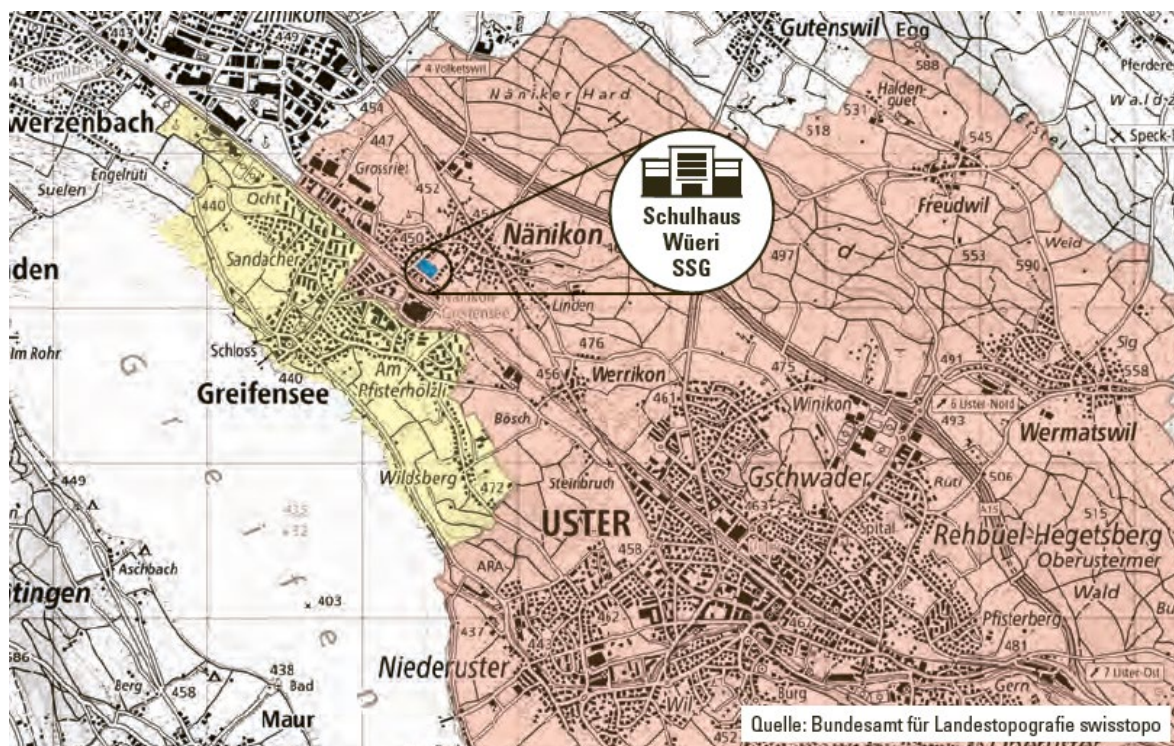
D.1 Nänikon und Werrikon wechseln zur Sekundarschulgemeinde Uster

Die heutige Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG) wird auf das Gebiet der Gemeinde Greifensee reduziert.



Ist-Zustand

Die Aussenwachten Nänikon und Werrikon liegen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Uster, gehören aber zur OSNG. Sie wechseln in das Gebiet der Sekundarschulgemeinde Uster (SSU). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus Nänikon und Werrikon sind künftig in der SSU stimmberechtigt. Sie können dort auch in die Schulpflege gewählt werden.



Soll-Zustand

D.2 Aus der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee wird die Sekundarschulgemeinde Greifensee

Aufgrund des Wechsels von Nänikon und Werrikon zur SSU muss die heutige OSNG ihr Gebiet und ihren Namen anpassen. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit des Volksschulgesetzes. Aus der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG) wird deshalb die Sekundarschulgemeinde Greifensee (SSG).

Die Gebiets- und Namensänderung treten auf den 1.1.2027 in Kraft. Bis dann besteht die OSNG weiterhin im bisherigen Umfang und verwendet den bisherigen Namen «Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee». Auch die Verträge mit der SSU werden noch von der OSNG abgeschlossen. Sie gelten nach dem Namenswechsel automatisch für die SSG.

D.3 Schulhaus Wüeri wird gemeinsame Anstalt

Die neue Lösung für das Schulhaus Wüeri musste folgende Ausgangslage berücksichtigen: Das Schulhaus Wüeri liegt in Nänikon auf dem Gebiet der Stadt Uster. Es wird aber von Sekundarschülerinnen und -schülern sowohl aus den Ustermer Aussenwachten Nänikon und Werrikon wie auch der Gemeinde Greifensee genutzt. Die Mehrheit der Sekundarschülerinnen und -schüler stammt aus Greifensee.

Es wurden verschiedene Varianten der gemeinsamen Nutzung des Schulhauses Wüeri geprüft. Als beste Lösung erwies sich die Gründung einer interkommunalen Anstalt «Schulinfrastruktur Wüeri». Sie besitzt zwar das Eigentum an der Schulhausliegenschaft, überlässt den Schulbetrieb aber der zukünftigen SSG. Damit konnte erreicht werden, dass beide Gemeinden das Eigentum an der Schulhausliegenschaft gemeinsam behalten.

Das Dotationskapital der Anstalt beträgt 2'500'000 Franken und stammt aus dem bisherigen Vermögen der OSNG. Die zukünftige SSG (heute OSNG) ist mit 65% an der Anstalt beteiligt und die SSU mit 35%. Dieses Verhältnis entspricht den Anteilen dieser Schulgemeinden, die sich aus der Vermögensaufteilung ergeben (siehe dazu E.1).

Die Anstalt wird von einem Vorstand geführt. Beide Gemeinden können je zwei Personen als Vorstandsmitglieder ernennen. Der Vorstand der Anstalt ist für die Verwaltung der Schulhausliegenschaft verantwortlich. Für alle wichtigen Entscheidungen braucht er aber die Zustimmung beider Trägergemeinden SSG und SSU. Dies gilt insbesondere für die Genehmigung von Bauprojekten und die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung.

In den Schulbetrieb ist der Anstaltsvorstand nicht involviert. Die Verantwortung dafür liegt ausschliesslich bei der SSG (siehe dazu D.4).

D.4 Schülerinnen und Schüler besuchen das Wüeri über einen Anschlussvertrag

Die Sekundarschülerinnen und -schüler sollen auch nach der Gebietsänderung weiterhin in ihrem Schulhaus und bei ihren Lehrpersonen bleiben können. Der Schulbetrieb im Schulhaus Wüeri wird von der zukünftigen Sekundarschulgemeinde Greifensee (SSG) geführt. Der Anschlussvertrag ermöglicht den Sekundarschülerinnen und -schülern aus Nänikon und Werrikon, gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus Greifensee das Schulhaus Wüeri zu besuchen. Das ist für mindestens 12 Jahre vertraglich gesichert (siehe dazu F.2).

Die Sekundarschülerinnen und -schüler aus Nänikon und Werrikon sind denjenigen aus Greifensee gleichgestellt und ihre Eltern haben die gleichen Rechte bei der Elternmitwirkung. Sie erhalten alle Informationen der SSG und werden jeweils als Gäste (ohne Stimmrecht) an die Gemeindeversammlung der SSG eingeladen.

D.5 Handlungsspielraum für die Zukunft

Die geografische Übereinstimmung der Schulgemeinden mit den politischen Gemeinden ist eine Voraussetzung dafür, dass Greifensee und Uster je eine Einheitsgemeinde bilden können, sollte die Stimmbevölkerung dies in Zukunft wollen.

E. Finanzielle Folgen

E.1 Aufteilung des Vermögens der OSNG

Als Konsequenz der Gebietsänderung muss das gesamte Vermögen der OSNG auf die Sekundarschulgemeinden Greifensee und Uster aufgeteilt werden. Dies geschieht mit der Methode der berechtigten absoluten Steuerkraft (Steuerkraft nach Finanzausgleich). Nach dieser Methode wird der Durchschnitt der berechtigten, absoluten Steuerkraft der letzten 10 Jahre berechnet. Das wurde einerseits für der Gemeinde Greifensee gemacht und andererseits für die Aussenwachten Nänikon und Werrikon der Stadt Uster.

Aus dieser Berechnung resultierte ein Anteil von 65% für die zukünftige SSG und ein Anteil von 35% für die SSU.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage wurde für die finanziellen Themen ein Beratungsunternehmen für öffentliche Finanzen beizogen. Die Höhe der Steuerkraft ist entscheidend dafür, wie das Vermögen aufgeteilt wird. Dies, weil der Betrieb und der Ausbau von Schulliegenschaften über Steuergelder finanziert werden. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat diese Aufteilung bewilligt.

Der Vermögenswert der Schulhausliegenschaft Wüeri wird in die gemeinsame Anstalt «Schulinfrastuktur Wüeri» eingebracht. An dieser Anstalt sind die SSG mit 65 % und die SSU mit 35 % beteiligt. Das übrige Vermögen (Bankguthaben, Sachwerte) wird auch so aufgeteilt. Sachwerte werden durch die SSG übernommen, weil sie für den Schulbetrieb benötigt werden. Der Anteil der SSU wird finanziell ausgeglichen.

E.2 Schulgeld und Infrastrukturbeitrag

Die Verantwortung für alle schulischen Belange wird von der Schulpflege der zukünftigen SSG wahrgenommen. Am Schulbetrieb ändert sich nichts. Die Kosten für den Schulbetrieb bleiben grundsätzlich unverändert.

Die SSU bezahlt der zukünftigen SSG ein Schulgeld für die Sekundarschülerinnen und -schüler aus Nänikon und Werrikon. Dieses Schulgeld deckt die Kosten für die schulischen Leistungen. Es basiert auf einer jährlich erstellten Vollkostenrechnung und umfasst alle Netto-Kosten, die für schulische Leistungen anfallen.

Die Schulgelder für externe Sonderschulungen sind nicht im Schulgeld enthalten. Sie werden von derjenigen Schulgemeinde getragen, aus deren Gebiet die betroffenen Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler stammen. Deshalb muss die SSU einbezogen werden, wenn die SSG Entscheidungen für externe Sonderschulungen zu treffen hat.

Die Kosten für den Unterhalt der Schulhausliegenschaft Wüeri werden von beiden Gemeinden über einen Infrastrukturbeitrag an die gemeinsame Anstalt getragen. Massgebend sind die effektiv angefallenen Unterhaltskosten für das jeweilige Jahr. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Anzahl Sekundarschülerinnen und -schüler (SuS) aus den beiden Gemeinden, die das Schulhaus Wüeri besuchen.

Für das Jahr 2024 hat das beigezogene Beratungsunternehmen die folgenden Beträge berechnet als Orientierung über die Höhe der ungefähr zu erwarteten Kosten:

- Schulgeld: 19'380 Franken pro SuS¹⁾
- Infrastrukturbeitrag: 2'346 Franken pro SuS

¹⁾ Das vom Volksschulamt des Kantons Zürich für das Jahr 2023 empfohlene Schulgeld beträgt 18'585 Franken.

Im Schuljahr 2023/2024 haben 175 Sekundarschülerinnen und -schüler aus Greifensee und 73 aus Nänikon und Werrikon das Schulhaus Wüeri besucht.

Daraus ergibt sich die folgende Beispielrechnung. Diese dient lediglich der Orientierung. Eine effektive Abrechnung nach dieser Methode erfolgt bei Annahme der Vorlage erstmals ab dem 1.1.2027.

- Von der SSU zu bezahlendes Schulgeld: 1'414'740 Franken (73 x 19'380 Franken)
- Infrastrukturbeitrag SSU: 71'258 Franken (73 x 2'346 Franken)
- Infrastrukturbeitrag SSG: 410'550 Franken (175 x 2'346 Franken)

E.3 Finanzielle Auswirkungen der Anstaltslösung «Schulinfrastruktur Wüeri»

E.3.1 Betrieb der Anstalt

Die Kosten für den Unterhalt der Schulhausliegenschaft Wüeri bleiben im Wesentlichen unverändert. Sie werden über den Infrastrukturbeitrag (siehe dazu E.2) auf die SSU und die zukünftige SSG aufgeteilt. Einzig für Besetzung der Gremien der Anstalt «Schulinfrastruktur Wüeri» werden geringe Zusatzkosten anfallen (Sitzungsgelder für die vier Mitglieder und Führung der Geschäftsstelle). Über deren Höhe entscheiden die beiden Trägergemeinden im Rahmen ihrer Kompetenz zur Beschlussfassung über das Budget. Es ist von moderaten Sitzungsgeldern und Entschädigungen auszugehen, wie sie für Gremien in öffentlichen Institutionen üblich sind.

E.3.2 Aus- und Umbau des Schulhauses

Die Kosten für allfällige Schulhauserweiterungen werden neu durch die Anstalt übernommen, anstatt wie bisher durch die OSNG. Es gelten die rechtlichen Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Daher ist auch bei Schulhauserweiterungen nicht mit Mehrkosten zu rechnen.

Die Finanzierung von Schulhauserweiterungen erfolgt über Darlehen der Trägergemeinden. Diese beschliessen darüber gemäss ihrer Finanzordnung. Je nach Umfang des Erweiterungsprojekts werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Trägergemeinden über Ausbauprojekte abstimmen müssen.



E.4 Auswirkungen auf den Steuersatz der Sekundarschulgemeinde Uster und der zukünftigen Sekundarschulgemeinde Greifensee

Für die SSU hat die Gebietsänderung keine direkten Auswirkungen auf den Steuersatz. Die SSU bezahlt zwar in Zukunft ein Schulgeld für die Sekundarschülerinnen und -schüler aus Nänikon und Werrikon sowie einen Infrastrukturbeitrag. Sie erhält aber neu auch die bisher an die OSNG fließenden Steuereinnahmen aus diesen Aussenwachen.

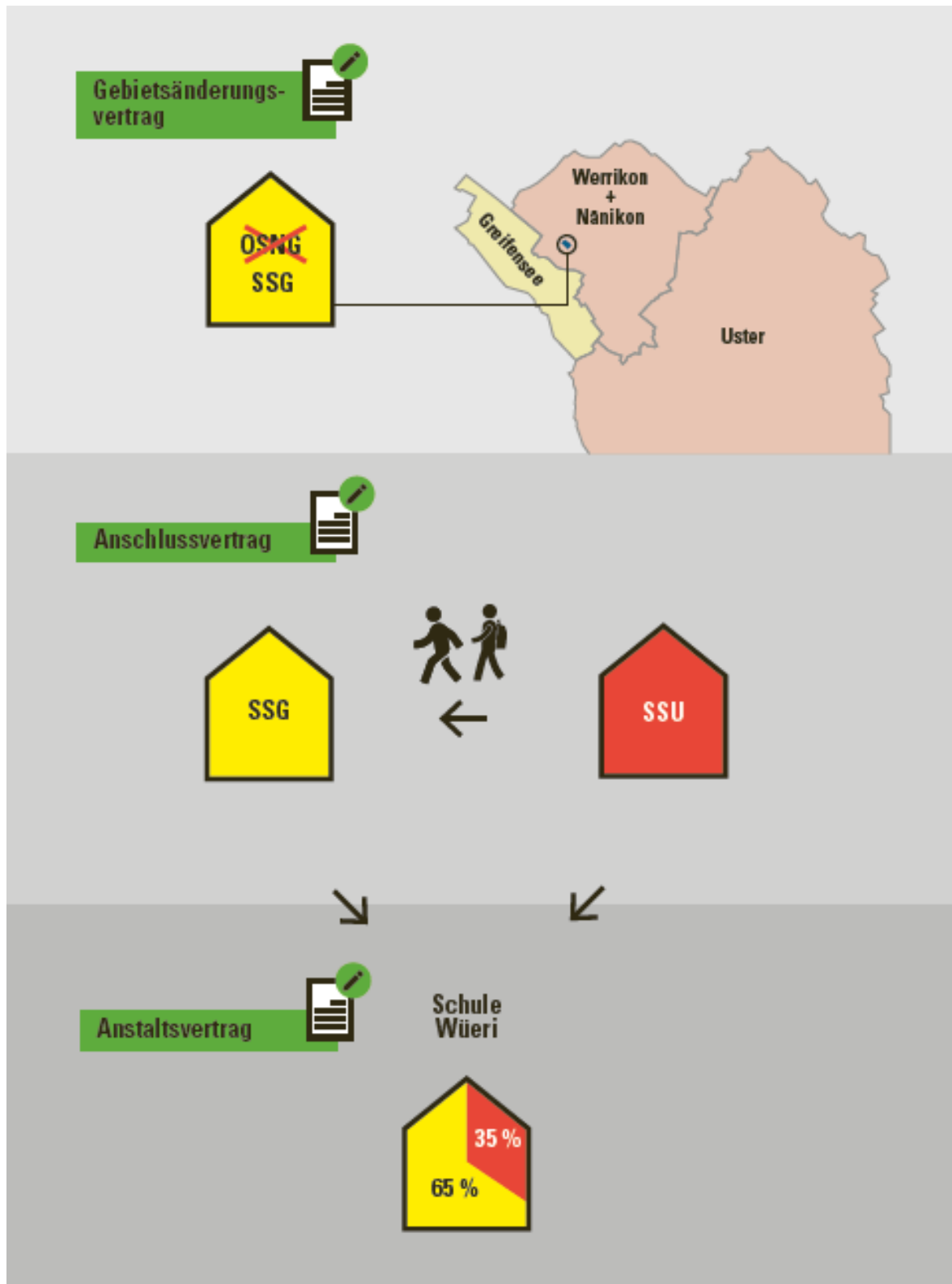
Hingegen muss bei der zukünftigen SSG (heute OSNG) mit einer Erhöhung des Steuersatzes gerechnet werden. Heute (2024) beträgt der Steuersatz der OSNG 16%. Der Grund dafür ist, dass die OSNG bisher die gesamten Steuereinnahmen der in ihrem Gemeindegebiet (Nänikon, Werrikon, Greifensee) ansässigen Unternehmen erhalten hat. Steuern von Unternehmen führen bei Schulgemeinden zu einem positiven Effekt. Unternehmen zahlen zwar Steuern, sie verursachen aber keinen Aufwand, weil sie keine Leistungen im Schulbereich beziehen.

Weil mit der Gebietsänderung wichtige Unternehmen die Zugehörigkeit zur Schulgemeinde wechseln, werden der zukünftigen Sekundarschulgemeinde Greifensee (SSG) die Steuereinnahmen der Unternehmen aus Nänikon und Werrikon fehlen. Das ist eine unmittelbare Folge des kantonalen Gemeindegesetzes (§ 178). Diese Konsequenz ist systembedingt. Sie tritt auf jeden Fall ein, selbst wenn die Gebietsänderung nicht einvernehmlich mit dieser Vorlage umgesetzt wird, sondern durch eine Anordnung des Bezirksrats.

Daher wird der Steuersatz der zukünftigen SSG voraussichtlich dem Steuersatz der SSU angeglichen (18% für das Jahr 2024), obwohl die SSU ein nach Vollkosten berechnetes Schulgeld und einen Infrastrukturbeitrag zahlt. Diese Erhöhung des Steuersatzes wird zu gegebener Zeit von der SSG ihrer Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet werden. Sie wird durch diese Vorlage nicht vorweggenommen.

F. Das Vertragspaket und dessen Folgen

F.1 Drei Verträge – eine Abstimmungsvorlage – ein gleichlautender Entscheid



Die den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegte Lösung ist in drei interkommunalen Verträgen abgebildet. Die Vorlage ist ein Gesamtpaket.

- Der «Vertrag über die Gebietsänderung» beinhaltet den Übertritt von Nänikon und Werrikon zur Sekundarschulgemeinde Uster (SSU). Das geschieht durch eine Anpassung der Gemeindeordnungen der beiden Schulgemeinden SSU und OSNG.
- Der Anstaltsvertrag regelt die Gründung und Organisation der Anstalt «Schulinfrastruktur Wüeri».
- Im Anschlussvertrag schliesslich geht es um die Beschulung der Sekundarschülerinnen und -schüler aus Nänikon und Werrikon im Schulhaus Wüeri.

F.2 Inkrafttreten und Dauer

Bei Annahme der Abstimmungsvorlage tritt die Gebietsänderung mit allen aus dem Gebietsänderungsvertrag resultierenden Folgen auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Zu diesen Folgen gehören die Regelungen im Anstaltsvertrag und im Anschlussvertrag.

Der Anstalts- und der Anschlussvertrag sind kündbar. Die Gebietsänderung hingegen bleibt auch bei einer Kündigung dieser Verträge bestehen; d.h. Nänikon und Werrikon verbleiben bei der SSU.

Die Kündigungsfrist für den Anstalts- und den Anschlussvertrag beträgt je 4 Jahre. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von zwölf Jahren (knapp drei Amtsperioden) per 31. Dezember 2038 möglich. Die Kündigungsmodalitäten sind für beide Verträge identisch. Eine Kündigung muss aber für beide Verträge separat erfolgen.

Bei einer Kündigung des Anstaltsvertrags wird die Anstalt liquidiert und das Schulhaus Wüeri kann durch eine der beteiligten Gemeinden übernommen werden.

Nach einer Kündigung des Anschlussvertrages ist die SSU für die Schülerinnen und Schüler aus Nänikon und Werrikon zuständig.

F.3 Annahme der Vorlage und Genehmigung durch den Regierungsrat

Bei Annahme der Vorlage durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der OSNG und der SSU müssen die Verträge durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt werden. Erst damit werden die Verträge und damit auch die Gebietsänderung rechtskräftig.

Die Verträge wurden in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich erstellt. Bei Annahme der Abstimmungsvorlage kann im Frühsommer 2026 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat gerechnet werden.

F.4 Verlängerung der Amtsdauer der Schulpflegen

Die Amtszeit der Schulpflegen der OSNG und der SSU läuft am 30. Juni 2026 ab. Damit die Behörden der OSNG und der SSU nicht im Frühjahr 2026 gewählt und dann bei einer Zustimmung zur Grenzbereinigung kurze Zeit später (d.h. nach wenigen Monaten) nochmals gewählt werden müssen, wird ihre laufende Amtsdauer durch eine Änderung der Gemeindeordnungen der SSU und der OSNG einmalig um 6 Monate bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Eine Übergangsbestimmung erlaubt es der SSU und der OSNG, die Wahlen für ihre Schulpflegen schon im Herbst 2026 durchzuführen. Das ist vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderung. Das ist nötig, damit die neuen Gremien gebildet werden können, wenn die Gebietsänderung in Kraft tritt.

Der Wechsel der Aussenwachen Nänikon und Werrikon hat zur Folge, dass Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus Nänikon und Werrikon neu in der SSU stimmberechtigt sind. Sie können sich daher auch in die Schulpflege der SSU wählen lassen. Für die SSG (vormals OSNG) sind ausschliesslich Personen aus der Gemeinde Greifensee stimmberechtigt. Es können sich nur Personen mit Wohnort Greifensee für die Schulpflege der SSG zur Wahl aufstellen.

G. Die wesentlichen Vertragsbestimmungen im Überblick

G.1 Vertrag über die Gebietsänderung

Ziffer	Inhalt der Vertragsbestimmung
2.1	Übertritt der Aussenwachen Nänikon und Werrikon zur SSU.
2.2	Anpassung der Gemeindeordnungen der SSU und der OSNG betreffend: - Erweiterung des Gemeindegebiets der SSU um die Aussenwachen Nänikon und Werrikon und entsprechende Reduktion des Gemeindegebiets der OSNG - Verlängerung der Amtsdauer der Schulpflegen der OSNG und der SSU bis zum 31.12.2026 - Namensänderung der OSNG zu SSG.
2.4 und 2.5	Übertragung der Liegenschaft «Wüeri» auf die Anstalt «Schulinfrastruktur Wüeri»; Aufteilung der übrigen Vermögenswerte zwischen der OSNG und der SSU im Verhältnis 65% (OSNG) und 35% (SSU).

G.2 Anstaltsvertrag «Schulinfrastruktur Wüeri»

Ziffer	Inhalt der Vertragsbestimmung
1	Beschreibung des Anstaltszwecks: Verwaltung des Eigentums am Schulhaus Wüeri, Liegenschaftsunterhalt und Weiterentwicklung des Schulhauses, Überlassung des Schulhauses an die Trägergemeinden SSG und SSU zur Nutzung für den Schulbetrieb.
2	Organisation der Anstalt (Vorstand und Prüfstelle), Festlegung der Kompetenzen der Trägergemeinden und des Anstaltsvorstands.
3	Abwicklung von Bauprojekten für Schulhauserweiterungen.
4	Regelung des Finanzhaushalts, Beteiligung der Trägergemeinden an der Anstalt im Verhältnis von 65% (SSG) zu 35% (SSU).
4.3	Bezahlung eines Infrastrukturbeitrags durch die SSG sowie die SSU zur Finanzierung des Liegenschaftsbetriebs und -unterhalts.
4.4	Finanzierung von Schulhauserweiterungen über die Aufnahme von Darlehen bei den Trägergemeinden, über welche die Trägergemeinden nach dem auf sie anwendbaren Recht zu befinden haben.
7	Laufzeit und Kündigung: Der Anstaltsvertrag ist erstmals auf den 31.12.2038 kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Jahre. Bei Kündigung wird die Anstalt liquidiert. Das Schulhaus Wüeri kann dann durch eine der beiden Trägergemeinden übernommen werden.

G.3 Anschlussvertrag

Ziffer	Inhalt der Vertragsbestimmung
2.1	Sekundarschülerinnen und -schüler aus den Dorfteilen Nänikon und Werrikon besuchen die Sekundarstufe wie bisher im Schulhaus Wüeri.
2.2	Die SSU bezahlt der SSG ein Schulgeld pro Sekundarschülerin und -schüler auf der Basis einer Volkkostenrechnung.
2.6	Die SSG hat die Aufsicht über die Sekundarschülerin und -schüler aus Nänikon und Werrikon. Sie involviert die SSU frühzeitig bei sich abzeichnenden Disziplinar-massnahmen.
2.6	Schulgelder für die externe Sonderschulung sind nicht im Schulgeld enthalten. Sie werden von derjenigen Schulgemeinde getragen, aus deren Gebiet die betroffenen Sekundarschülerinnen und -schüler stammen.
3	Die Sekundarschülerinnen und -schüler aus Nänikon und Werrikon sind ihren Kolleginnen und Kollegen aus Greifensee in den Rechten und Pflichten gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten der auf dem Gebiet der SSU wohnhaften Sekundarschülerinnen und -schüler haben die gleichen Rechte der Elternmitwirkung. Sie erhalten alle Informationen der SSG und werden jeweils als Gäste (ohne Stimmrecht) an die Gemeindeversammlung der SSG eingeladen.
6	Laufzeit und Kündigung: Der Anschlussvertrag ist erstmals auf den 31.12.2038 kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Jahre.

H. Mögliche Abstimmungsergebnisse und Folgen

Die Gebietsänderung sowie die Anstalt «Schulinfrastruktur Wüeri» und der Anschlussvertrag für die Schülerinnen und Schüler kommen nur zu Stande, wenn die Stimmberechtigten der OSNG und der SSU der Abstimmungsvorlage zustimmen. Wenn eine dieser Gemeinden die Vorlage ablehnt, ist die Gebietsänderung gescheitert. Der Bezirksrat Uster muss in diesem Fall das übergeordnete kantonale Recht durchsetzen und die Gebietsänderung anordnen. Die betroffenen Schulgemeinden können dabei nicht mitbestimmen. Bei einem solchen Entscheid würde das Eigentum an der Schulliegenschaft Wüeri einer der beiden Schulgemeinden zugeteilt. Die Gemeinden könnten einzig den Rechtsweg ergreifen, was mit langwierigen Prozessen verbunden wäre.

I. Zeitpläne

Sekundarschulgemeinde Uster:

08. September 2025	Kommission für Bildung und Gesellschaft (Vorstellung / erste Lesung)
29. September 2025	Kommission für Bildung und Gesellschaft (zweite Lesung / Beschluss)
20. Oktober 2025	Rechnungsprüfungskommission
27. Oktober 2025	Gemeinderat
08. März 2026	Volksabstimmung
Frühsommer 2026	Genehmigung Regierungsrat
27. September 2026	Wahl der Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Uster (erster Wahlgang)

29. November 2026 ev. zweiter Wahlgang für Schulpflege
01. Januar 2027 Amtsantritt neue Schulpflege

Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee

15. September 2025 Abgabe der Dokumentation an die Rechnungsprüfungskommission
02. Oktober 2025 Informationsanlass zur Abstimmungsvorlage für die Stimmberechtigten
30. Oktober 2025 ausserordentliche Gemeindeversammlung OSNG
08. März 2026 Volksabstimmung
Frühsommer 2026 Genehmigung Regierungsrat
27. September 2026 Wahl der Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Greifensee (erster Wahlgang)
29. November 2026 ev. zweiter Wahlgang für Schulpflege
01. Januar 2027 Amtsantritt neue Schulpflege

J. Fazit

Die Schulpflegen der SSU und der OSNG sind überzeugt, dass das ausgearbeitete Gesamtpaket eine geeignete und zukunftsfähige Lösung darstellt. Es berücksichtigt die Anforderungen des kantonalen Gemeindegesetzes und ermöglicht, dass die Sekundarschülerinnen und -schüler aus Greifensee, Nänikon und Werriken weiterhin gemeinsam im Schulhaus Wüeri die Sekundarstufe besuchen können.

SEKUNDARSCHULPFLEGE USTER

Benno Scherrer
Präsident

Anja Wolf
Leiterin Schulverwaltung

Anhang

- Vertrag über die Gebietsänderung
- Anstaltsvertrag «Schulinfrastruktur Wüeri»
- Anschlussvertrag